

654



**Tarifvertrag  
zur Übernahme  
des Tarifrechts des Landes Berlin  
für die Beschäftigten der  
Berlin-Brandenburgischen  
Akademie der Wissenschaften  
(ÜTV BBAW)  
vom 30.05.2011**

<b>Abschluss:</b>	<b>30.05.2011</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.11.2010</b>

**Tarifvertrag  
zur Übernahme  
des Tarifrechts des Landes Berlin  
für die Beschäftigten der  
Berlin-Brandenburgischen  
Akademie der Wissenschaften  
(ÜTV BBAW)  
vom 30.05.2011**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin
- § 3 Maßgaben zum Angleichungs-TV Land Berlin
- § 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen

der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesbezirk Berlin

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass ab dem 1. November 2010 für die Angestellten, Arbeiter/innen und Auszubildenden – nachfolgend Beschäftigte genannt – in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften dauerhaft dieselben tariflichen Arbeits- und Entgeltbedingungen wie für die Beschäftigten beim Land Berlin gelten sollen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen das Tarifrecht des Landes Berlin ergänzen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten (Angestellten, Arbeiter/innen und Auszubildenden) der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

## **§ 2 Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin**

- (1) Mit Wirkung vom 1. November 2010 gilt für die Beschäftigten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften der Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den in § 3 vereinbarten Maßgaben.

Soweit Drittmittelgeber die Anwendung anderer tarifvertraglicher Regelungen verbindlich vorschreiben, können abweichend davon einzelarbeitsvertraglich diese tarifvertraglichen Regelungen vereinbart werden. Der Angleichungs-TV Land Berlin darf dabei grundsätzlich nicht unterschritten werden.

### Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1 Satz 2:

Akademievorhaben, soweit sie aus dem Akademienprogramm des Bundes und der Länder finanziert werden und interdisziplinäre Arbeitsgruppen, soweit sie aus dem Grundhaushalt der Akademie von den Ländern Berlin und Brandenburg finanziert werden, sind keine Drittmittelvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.

### Niederschriftserklärung zu § 2 Absatz 1 Satz 2:

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für abweichende arbeitsvertragliche Regelungen ist den vertragsschließenden Gewerkschaften auf Anforderung von der Akademie nachzuweisen.

- (2) Mit der Übernahme des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) kommen die bisher in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angewandten Tarifverträge nicht mehr zur Anwendung.  
Soweit der Angleichungs-TV Land Berlin bereits zur Anwendung gekommen ist, wird seine weitere Anwendung nicht berührt.

### Niederschriftserklärung zu § 2:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vor dem 1. November 2010 begründet wurde und bis zum 31. Juli 2012 durch Erreichen der Altersgrenze endet, können beantragen, dass auf ihr Arbeitsverhältnis bis zum Ausscheiden weiter die am 31. Oktober 2010 anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen angewandt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 2011 zu stellen.

### **§ 3** **Maßgaben zum Angleichungs-TV Land Berlin**

Abschnitt III (Maßgaben zum TVÜ-Länder) des Angleichungs-TV Land Berlin wird um folgende Maßgaben ergänzt:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich, es sei denn, die Beschäftigten beantragen, dass bei Abschluss des neuen Arbeitsvertrages der TVÜ-Länder nur insoweit für sie gelten soll, wie es § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder bestimmt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Abschluss des neuen Arbeitsvertrages zu stellen.“

2. § 39 Absatz 1 Satz 2 Angleichungs-TV Land Berlin gilt mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- a) Ziffer 3 gilt in folgender Fassung:

„3. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „15. März 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum 31. Juli 2011“,

- b) Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. in § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder tritt in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Juli 2011“.

### **§ 4** **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, 30. Mai 2011

*Wit Lo 1/9/2011*

Berlin-Brandenburgische  
Akademie der Wissenschaften

*Dorend* *Holger D*

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesbezirk Berlin

*Kumpke* *André Pohl*

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg